



Deutsche Kakteen-
Gesellschaft e.V.

gegründet 1892

DKG | Günter Rieke | In der Brinke 9 | D-48167 Münster

**Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung
mit dem beigefügten Beleg über die Zahlung
des Mitgliedsbeitrags für 2022 an die
Deutsche Kakteen-Gesellschaft e.V.
und nur für den darin bezifferten Betrag**

Schatzmeister
Günter Rieke

In der Brinke 9
D-48167 Münster
Telefon 02506 7923
Telefax 0251 63078

E-Mail
schatzmeister@dkg.eu

Internet
www.dkg.eu

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen)

Name und Anschrift des Zuwendenden: siehe beigefügten Zahlungsbeleg/Kontoauszug

Betrag der Zuwendung: siehe beigefügten Zahlungsbeleg/Kontoauszug

Tag/Jahr *) der Zuwendung: siehe beigefügten Zahlungsbeleg/Kontoauszug

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen „Förderung von „Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung sowie Studentenhilfe, Naturschutzes und der Landschaftspflege“. nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamts Münster-Außenstadt, Steuer-Nummer 336/5754/5044, vom 23.12.2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 8 AO des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung verwendet wird.

Münster, 10.02.2023

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn bei Ausstellung der Bestätigung das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S. 884).